



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-038

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 10.12.2018

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“ gemäß § 23 Abs.1 S. 1 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG Abs. 1 S. 1 erforderlich, da sie Engpässe im Übertragungsnetz durch eine gleichmäßigere Auslastung der vorhandenen Höchstspannungsleitungen verringere.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Genehmigung der Investitionsmaßnahme „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“ und
- gemäß § 23 Abs. 2b ARegV einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] der sich aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen, die entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt wurden, zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ergibt und
- gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Betriebskosten in Höhe von 0,8 % der für die Investitionsmaßnahme anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fertiganlagen, Anlagen im Bau und Anzahlungen.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Reduktion der Kosten für Redispatch und Einspeisemanagement durch eine Steuerungsmöglichkeit der Leistungsflüsse im Raum Hamburg durch den Bau von vier Phasenschiebertransformatoren in der Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme solle die Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost erweitert werden, sodass zwei Phasenschiebertransformatoren auf der Leitung Hamburg/Ost - Krümmel und zwei Phasenschiebertransformatoren auf der Leitung Hamburg/Ost - Hamburg/Nord eingesetzt werden können. Die folgenden Betriebsmittel seien für die Umsetzung erforderlich:

- Vier 380/380-kV-Phasenschiebertransformatoren je 1.200 MVA
- Acht 380-kV-Transformatorschaltfelder für den Anschluss der PST
- Vier 380-kV-Leitungsschaltfelder
- Eine 380-kV-Vollkupplung
- Eine 380-kV-Längstrennung
- Anpassung der Bestandsanlage
- Freileitungsseitige Anpassungen

Eine ausführlichere Maßnahmenübersicht ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme verweist die Antragstellerin auf das Bestätigungsdokument des Netzentwicklungsplans für das Zieljahr 2030 (Version 2017), indem das Projekt unter der Bezeichnung P345 M556 als Ad-Hoc-Maßnahme bestä-

tigt worden wäre. Zur Begründung heiÙe es auf S. 48 des vorgenannten Netzentwicklungsplans: „Da der Netzausbau, insbesondere die Errichtung der weiträumigen HGÜ-Verbindungen, nicht vor Vollendung des Atomausstiegs im Jahr 2022 abgeschlossen sein wird, wird ab dem Jahr 2022 bis zur Inbetriebnahme der HGÜ zusätzlicher Aufwand an Engpassmanagement und Redispatch erforderlich. Zur Kompensation der dadurch entstehenden Kosten und zur Gewährleistung der Systemsicherheit kann es sinnvoll sein, Netzausbaumaßnahmen umzusetzen, die zwar im Zieljahr des NEP 2017-2030 nicht von signifikanter Bedeutung sind, aber bis dahin ab dem Jahr 2022 mehr Nutzen stiften als Kosten.“ Auch im Zieljahr 2030 sowie den Folgejahren sei darüber hinaus ein Nutzen im Übertragungsnetz durch die leistungsflusssteuernden Eigenschaften der Phasenschiebertransformatoren zu erwarten. Darüber hinaus führt die Antragstellerin aus, dass die notwendigen Netzberechnungen für Ad-Hoc-Maßnahmen im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2017) gutachterlich durch die Technische Universität Dortmund durchgeführt worden seien. Grundlage wäre hierfür ein auf das Jahr 2023 herunterskaliertes Szenario B2030.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass im Bestätigungsdokument des Netzentwicklungsplans mehrere Standorte für den Einsatz von Phasenschiebertransformatoren als erforderliche Ad-hoc-Maßnahmen seitens der Bundesnetzagentur identifiziert worden wären, um den Redispatchbedarf in erheblichem Umfang von etwa 2 Mrd. € zu reduzieren. Der Standort der Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost habe sich im Rahmen der Prüfung im Netzentwicklungsplan als äußerst wirksamer Standort erwiesen, mit einer prognostizierten Redispatchreduzierung um 480 Mio. € allein in den Jahren 2023 - 2025.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe deshalb im relativen Zusammenhang mit den folgenden Projekten aus dem Netzentwicklungsplan (S. 48 f.), die ebenfalls im Rahmen der bei Ad-Hoc-Maßnahmen angewandten sequenziellen Prüfung bestätigt wurden.

- P113 M519 Stadorf/Wahle
- P310 M485 Bürstadt – Kühmoos
- P327 M522 Lastflusssteuernde Maßnahme im Ruhrgebiet
- P346 M557 Lastflusssteuernde Maßnahme in Hanekenfähr
- P347 M558 Lastflusssteuernde Maßnahme in Oberzier
- P348 M559 Lastflusssteuernde Maßnahme in Wilster
- P349 M560 Lastflusssteuernde Maßnahme in Würzgau
- P350 M561 Lastflusssteuernde Maßnahme in Pulverdingen

Die Anschaltung der Phasenschiebertransformatoren in der Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost solle flexibel entweder auf die 380-kV-Leitung Hamburg/Nord - Hamburg/Ost oder Krümmel - Hamburg/Ost erfolgen. Damit die Phasenschiebertransformatoren keinen Engpass im 380-kV-Übertragungsnetz der Antragstellerin bilden, müssten jeweils zwei Phasenschiebertransformatoren mit einer Leistung von je 1.200 MVA parallel in einen 380-kV-Stromkreis, entsprechend dessen aktueller Übertragungsleistung (Krümmel - Hamburg/Ost) bzw. geplanter Übertragungsleistung (Hamburg/Nord - Hamburg/Ost), geschaltet werden. Somit sei eine Gesamtzahl von vier Phasenschiebertransformatoren notwendig.

Für den obengenannten Anschluss inklusive einer flexiblen Anschaltung an die bereits erwähnten 380-kV-Stromkreise der Phasenschiebertransformatoren an die 380-kV-Anlage Hamburg/Ost seien Anlagenanpassungen durch einen Teilneubau in der 380-kV-Bestandsanlage erforderlich.



Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Die Antragstellerin hat keine Baukostenzuschüsse für die Investitionsmaßnahme angegeben. Sollten sich im Projektverlauf anderweitige Erkenntnisse ergeben, so würden diese seitens der Antragstellerin im Rahmen der Ist-Abrechnung berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 30.10.2018 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 14.11.2018 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 13.06.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 30.11.2018 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

[REDACTED]

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt, da durch den Einsatz von Phasenschiebertransformatoren technische Parameter geändert werden können, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Konkret wird mithilfe der Phasenschiebertransformatoren eine aktive Leistungsfluss-Steuerungsmöglichkeit geschaffen, die eine zusätzliche Funktion des Netzes darstellt. Das technische Ziel der Phasenschiebertransformatoren ist die Reduzierung von Engpässen im Übertragungsnetz, indem die vorhandenen Höchstspannungsleitungen gleichmäßiger ausgelastet werden. Somit kommt der vorliegenden Investitionsmaßnahme zeitgleich eine eigenständige Bedeutung zu.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom (Zieljahr 2030) vom 22.12.2017 (Az. 6.00.04.04.02) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist vollumfänglich als Ad-Hoc-Maßnahme von dieser Bestätigung umfasst.

Die typischen Prüfungskriterien der Wirksamkeit und Erforderlichkeit im Netzentwicklungsplan finden bei der Prüfung von Ad-Hoc-Maßnahmen keine Berücksichtigung. Stattdessen wird eine sequenzielle Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt. Die vorliegende Investitionsmaßnahme erwies sich bereits im ersten Durchgang der iterativen Analyse als vorteilhaft. Sie weist in diesem Schritt über den Betrachtungszeitraum von drei Jahren einen Gesamtnutzen in Höhe von 481 Mio. € und Investitionskosten in Höhe von 80 Mio. € auf. Somit entsteht bei der Realisierung dieser Investitionsmaßnahme gemäß des Netzentwicklungsplans ein volkswirtschaftlicher Vorteil in Höhe von 401 Mio. €.

Im Nachgang zum Netzentwicklungsplan ergab sich aufgrund einer detaillierteren Standortanalyse im Frühjahr 2018, d.h. nach Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2017), dass in der Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost für den Anschluss der Phasenschiebertransformatoren Anlagenanpassungen durch einen Teilneubau in der 380-kV-Bestandsanlage erforderlich sind.

Der geplante Einsatz der Phasenschie-

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

bertransformatoren würde diese Funktion allerdings beeinträchtigen, weshalb Anpassungen im 380-kV-Anlagenkonzept der Schalt- und Umspannanlage Hamburg/Ost notwendig wurden. Darüber hinaus ermögliche das neue Anlagenkonzept mit vier Sammelschienen eine netztechnisch flexible Anschaltung der Phasenschiebertransformatoren wahlweise auf die 380-kV-Leitungen Hamburg/Nord – Hamburg/Ost, Krümmel – Hamburg/Ost oder Hamburg/Ost – Hamburg/Süd. Diese Flexibilität senke den Redispatchbedarf zusätzlich und trage damit zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Phasenschiebertransformatoren auch nach Inbetriebnahme der innerdeutschen Höchstspannungsgleichstrom-Verbindungen bei.

Aufgrund dieser Anlagenanpassungen und einer projektspezifischeren Kostenkalkulation belaufen sich die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten auf nun [REDACTED]. Im Ergebnis führt das Projekt „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Hamburg/Ost“ allerdings weiterhin zu einem deutlich positiven volkswirtschaftlichen Effekt. Den Kosten der beantragten Investitionsmaßnahme in Höhe von nun [REDACTED] steht weiterhin eine erhebliche Ersparnis an Redispatchkosten in Höhe von 480 Mio. € allein in den Jahren 2023 – 2025 durch die Steuerungsmöglichkeit der Leistungsflüsse im Raum Hamburg gegenüber. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch nach 2025 weiterhin ein positiver Effekt für die Einsparung von Redispatchkosten vorliegen wird.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED]. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2018, eingegangen am 31.03.2018, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der

erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin überprüft und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Dieser Wert wird jedoch – wie bereits ausgeführt – erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 S. 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

[REDACTED]

II. Konkrete Bestimmung der Genehmigungsdauer

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2022 erfolgen.

Die Beschlusskammer geht dagegen von einer frühzeitigeren Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahme im Jahr 2021 aus. Aufgrund der hohen Priorität dieses Projektes wurde selbiges bereits im Netzentwicklungsplan als kurzfristig umzusetzende Ad-Hoc-Maßnahme bestätigt. Da der Netzausbau, insbesondere die Errichtung der weiträumigen HGÜ-Verbindungen, nicht vor Vollendung des Atomausstiegs im Jahr 2022 abgeschlossen sein wird, wird ab dem Jahr 2022 bis zur Inbetriebnahme der HGÜ zusätzlicher Aufwand an Engpassmanagement und Redispatch erforderlich. Zur Kompensation der dadurch entstehenden Kosten und zur Gewährleistung der Systemsicherheit kann es sinnvoll sein, Netzausbaumaßnahmen umzusetzen, die zwar im Zieljahr des NEP 2017-2030 nicht von signifikanter Bedeutung sind, aber bis dahin ab dem Jahr 2022 mehr Nutzen stiften als Kosten verursachen. Allerdings kommen folgerichtig nur solche Netzausbaumaßnahmen in Betracht, die sich planerisch und baulich schnell umsetzen lassen, ihrerseits keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und keine wesentlichen raumplanerischen Konflikte verursachen. Solche Netzausbaumaßnahmen werden gemäß Netzentwicklungsplan als Ad-Hoc-Maßnahmen bezeichnet.

Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Verbraucher ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits fertiggestellter Teilmaßnahmen zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Diese Wertung hat der Ordnungsgeber bereits bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen zugrunde gelegt (BR-Drs. 860/11, S. 10 f.). Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2021. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken.

Eine Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2028, wie die Antragstellerin beantragt hat, kommt nach derzeitiger Sachlage jedoch nicht in Betracht.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der

Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Über den von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Höhe der Betriebskosten gestellten Antrag kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht entschieden werden, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2019 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2019 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2019 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der

sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse



- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

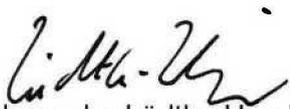


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

